

II- 47 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 5. Dezember 1975
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 21.891/71-1a/75

2/AB

1975 -12- 11

zu 61J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr.HUBINEK
und Genossen an den Herrn Bundesminister
für soziale Verwaltung, betreffend Anrech-
nung von Zeiten der Kindererziehung als
Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung
(Nr.6/J bis NR/1975)

In der vorliegenden Anfrage werden an den Bun-
desminister für soziale Verwaltung folgende Fragen
gerichtet:

- 1.) Ist im Rahmen der 32.ASVG-Novelle die An-
rechnung von Zeiten der Kindererziehung als Ersatz-
zeiten in der Pensionsversicherung vorgesehen?
- 2.) Wenn ja, wann kann mit deren Einbringung
in das Parlament gerechnet werden?
- 3.) Wenn nein, warum lehnen Sie dieses sozial-
politisch so wichtige Anliegen ab?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich,
folgendes mitzuteilen:

Die Forderung nach Anrechnung von Zeiten der
Betreuung eines Kindes als Ersatzzeiten in der Pensions-
versicherung wird immer wieder erhoben. Eine über das
Ausmaß des Karenzurlaubes hinausgehende Anrechnung
solcher Zeiten erscheint jedoch im gegenwärtigen Zeit-

- 2 -

punkt nicht realisierbar. Dies umso mehr, als diese Anrechnung auch mit den geltenen Prinzipien des Pensionsversicherungsrechtes nicht vereinbar wäre.

Die Sozialversicherung wird von dem Grundgedanken getragen, daß die Angehörigen der einzelnen Sozialversicherungsgemeinschaften eine Riskengemeinschaft bilden, in der der Versorgungsgedanke den Versicherungsgedanken in der Ausprägung der Vertragsversicherung zurückdrängt. Aber trotz der versorgungsrechtlichen Elemente liegt der österreichischen Pensionsversicherung das Prinzip zugrunde, daß die Pensionshöhe von der Anzahl der erworbenen Versicherungszeiten und dem in bestimmten Beobachtungszeiträumen erzielten Erwerbseinkommen abhängig gemacht wird. Zweifellos würde die über das geltende Recht hinausgehende Schaffung von Ersatzzeiten für Frauen, die sich der Erziehung ihrer Kinder gewidmet und deshalb ihre Berufstätigkeit aufgegeben oder unterbrochen haben, eine Zurückdrängung des Versicherungsprinzips zu Lasten der Riskengemeinschaft und der Allgemeinheit bedeuten. Daß eine solche Maßnahme bedeutende Auswirkungen auf die Gebarung der Pensionsversicherungsträger und damit den Bundeshaushalt hätte, brauche ich nicht besonders zu betonen. Dies umso mehr, als die erhobene Forderung offenbar so verstanden werden soll, daß auch in der Vergangenheit liegende Zeiten der Kindererziehung beitragsfrei zu Ersatzzeiten werden sollen.

Nach geltendem Recht wird jeder Frau, die seit dem 1. Jänner 1971 von einem lebend geborenen Kind entbunden worden ist, im Anschluß an die Entbindung ein Versicherungsjahr als Ersatzzeit angerechnet. Einzige Voraussetzung für den Erwerb dieses Versicherungsjahres

- 3 -

ist, daß irgendwann vor der Entbindung oder irgendwann nach der Entbindung eine andere Versicherungszeit (Beitrags- oder Ersatzzeit) vorliegt. Dieses Jahr wird für die Erfüllung der Wartezeit, aber auch bei der Pensionsbemessung voll berücksichtigt. Wenn die Frau ihre Berufstätigkeit wegen der Erziehung des Kindes länger als ein Jahr nach der Entbindung unterbricht, besteht für sie schon derzeit die Möglichkeit der Weiterversicherung in der Pensionsversicherung. Dem Einwand, daß damit die Frau von der vollen Beitragslast der Pensionsversicherung getroffen wird, ist damit zu begegnen, daß das Gesetz ihr die Möglichkeit bietet, die Beitragsgrundlage entsprechend ihren wirtschaftlichen Verhältnissen bis zu einem Mindestbetrag herabzusetzen und damit die Zeit der Kindererziehung trotz herabgesetzter Beitragsgrundlage voll als Versicherungszeit zu wahren. Da diese Zeiten der Kindererziehung in der Regel nicht gegen das Ende der weiblichen Berufslaufbahn hin gelagert sind, werden diese Versicherungszeiten mit herabgesetzter Beitragsgrundlage auch nicht mehr in die Bemessungszeit für die Alterspension fallen und der Frau bei der Pensionsbemessung daher nicht zum Nachteil gereichen.

Darüber hinaus ist aber in der in Vorbereitung stehenden 32. Novelle zum ASVG die Schließung von Lücken im Versicherungsverlauf durch Einkauf der fehlenden Versicherungszeiten in Aussicht genommen. Damit wird auch den Frauen, bei denen die Zeit der Kindererziehung bereits in der Vergangenheit liegt, Gelegenheit geboten sein, diese Zeiten als Versicherungszeiten zu erwerben, zumal auch hier die Möglichkeit einer Herabsetzung des Einkaufsbetrages eingeräumt werden soll.

- 4 -

Zusammenfassend bin ich daher der Auffassung, daß eine über das geltende Recht hinausgehende beitragsfreie Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung sowohl aus versicherungsrechtlichen als auch aus finanziellen Gründen nicht realisierbar erscheint, daß aber andererseits auch keine unbedingte Notwendigkeit hierfür besteht, weil die oben dargestellten Möglichkeiten der Weiterversicherung bzw. der geplante Einkauf von Versicherungszeiten geeignete Lösungen des Problems darstellen.

